



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <i>öffentlich</i>	<b>Vorlage-Nr:</b> COS-BV-459/2023						
	Aktenzeichen: kuz Datum: 08.08.2023 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bau- und Ordnungsamt						
Betreff:  <b>Vorzeitiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Ziekoer Landstraße" Coswig (Anhalt) - Beschluss zur frühzeitigen Auslegung</b>							
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis					
	S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung	
29.08.2023	Bau- und Ordnungsausschuss	9	8	0	2	6	0
21.09.2023	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	26	22	0	15	6	1

## Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

- den Vorentwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)“ (Stand 31.07.2023).
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer vierwöchigen Planoffenlegung durchzuführen. Die Beteiligung der Behörden sind gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) parallel durchzuführen.

**Beschlussbegründung:**

Die Weiler Energy GmbH mit Sitz in Essen, stellte am 15.10.2022 den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahren. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Stadtratssitzung am 24.11.2022 (COS-BV-405/2022). Im Anschluss wurde ein Scopingverfahren durchgeführt, hierzu gab es einige Hinweise von den Trägern öffentlicher Belange, die in diesem Vorentwurf berücksichtigt wurden.

Mit dieser Vorlage soll die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Ziekoer Landstraße Coswig (Anhalt)" (Stand 31.07.2023) eingeleitet und die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über die Planung informiert werden. In diesem Zusammenhang ist es möglich, die Unterlagen zum Vorhaben einzusehen und eine Stellungnahme oder Hinweise abzugeben. Der Auslegungstermin wird im Amtsblatt und auf der Webseite der Stadt Coswig (Anhalt) bekannt gegeben.

Das städtebauliche Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung baurechtlicher Voraussetzungen zum Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage.

Innerhalb des Geltungsbereiches soll nahezu vollständig Freiflächenphotovoltaik aufgebaut und betrieben werden. Dabei sollen vorhandene Hindernisse abgetragen/eingeebnet und der Grad des bestehenden Bewuchses auf ein Minimum reduziert werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

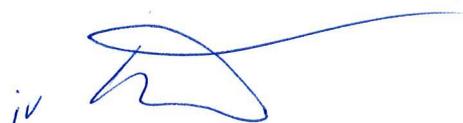
Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Die Kosten werden mittels städtebaulichen Vertrags vom Vorhabenträger übernommen.

**Anlagen:**

- Planzeichnung vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42
- Textliche Begründung
- Umweltbericht mit grünordnerischen Festsetzungen und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

  
Christian Dorn  
Vorsitzender des Stadtrates

  
Axel Clauß  
Bürgermeister